



Amtssigniert, SID2021041129388
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Bezirkshauptfrau

Mag.^a Eva Loidhold

Telefon +43(0)5412/6996-0
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at



22.04.2021
Angeschlagen am

04.05.2021
Abgenommen am

Der Bürgermeister

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-BL-VO-3/6-2021

Imst, 22.04.2021



Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22. April 2021, mit der für die Gemeinde Längenfeld zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Längenfeld.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
8. Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 23. April 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 3. Mai 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag.^a Eva Loidhold

Ergeht an:

1. Internetredaktion, z.H. Rauch Walter, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst,
2. Amtstafel im Hause, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung,
3. die Gemeinde Längenfeld, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Längenfeld sowie Veröffentlichung auf der Homepage;
4. alle übrigen Gemeinden des Bezirkes Imst, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der jeweiligen Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Homepage;
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, per Mail, mit der Bitte die Bekanntmachung im Boten für Tirol zu veranlassen,
 - Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,
 - Büro Landeshauptmann,
 - Abt. Krisen- und Katastrophenmanagement,
 - Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten,
 - Abt. Gesellschaft und Arbeit, Elementarbildung,
 - Abt. Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Veröffentlichung,
6. Bildungsdirektion für Tirol /per Mail;
7. Bezirkspolizeikommando Imst /per Mail, mit dem Ersuchen um Überwachung der Anordnungen;
8. Verbindungsoffizier, Herrn Mjr. Ing. Dominik Czermak /per Mail;
9. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Imst, 6460 Imst /per Mail;
10. Landwirtschaftskammer /per Mail
11. Arbeiterkammer /per Mail
12. Verteiler der Bezirkshauptmannschaft Imst.